

Bundessozialgericht
- 4 RJ 39/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

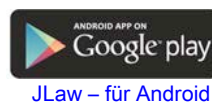
Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. März 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 2. Februar 1978 aufgehoben. Die
Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin wendet sich gegen die Entziehung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit. Sie ist 1927 geboren; seit 1961 war sie in einer Schleifmittelfabrik als Arbeiterin (Packerin) beschäftigt. Im Juni 1967 erlitt sie infolge eines Herzklappenfehlers (kombiniertes Mitralvitium) einen Schlaganfall (Hirnembolie) mit Lähmungserscheinungen; diese bildeten sich aber nach einer einmonatigen Krankenhausbehandlung wieder zurück. Der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. L., der sie auf ihren Rentenanspruch im Dezember 1967 untersuchte, stellte außer dem Herzklappenfehler einen Zustand nach Hirnembolie mit anfänglichen Sprachstörungen und Armparese fest. Er hielt diese Befunde für "stärker leistungsmindernd" und die Klägerin deshalb nur noch für fähig, "leichte Frauenarbeiten vorwiegend im Sitzen, weniger als halbtags" zu verrichten; eine Besserung hielt er für fraglich. Die Beklagte gewährte daraufhin Rente wegen Berufsunfähigkeit ab Oktober 1967 (Bescheid vom 24. Januar 1968).

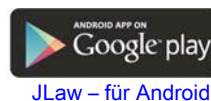
Seit September 1968 arbeitete die Klägerin wieder bei ihrem alten Arbeitgeber, wobei sie zunächst eine "sehr leichte" Tätigkeit (Abstempeln von Etiketten) verrichtete. Diese Tätigkeit hielt die Internistin Dr. H. in ihrem Nachuntersuchungs-Gutachten vom Dezember 1968 trotz vollschichtiger Arbeitsleistung für zumutbar; im übrigen schloß sie sich der Diagnose und der Beurteilung des Leistungsvermögens durch Dr. L. an. Nach Ansicht der Beklagten lag deshalb weiterhin Berufsunfähigkeit vor. Auch der Arbeitgeber bezeichnete die Klägerin Ende 1970 für leichte Packarbeiten noch nicht als vollwertige Arbeitskraft; vier Jahre später bejahte er dagegen die Frage für die nunmehr ausgeübte Tätigkeit einer Hülsenpackerin (Etikettieren und Verschweißen von Beuteln).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Internist Dr. C , der die Klägerin im Januar 1975 nachuntersuchte, fand keine Zeichen einer Herzleistungsschwäche und meinte, die hämodynamischen Auswirkungen des bestehenden Herzklappenfehlers könnten nicht sehr bedeutungsvoll sein, da sich der Gesundheitszustand der Klägerin seit 1967 trotz vollschichtiger Tätigkeit nicht verschlechtert habe; ihr Arbeitsinsatz gehe also nicht auf Kosten ihrer Gesundheit. Daraufhin entzog die Beklagte die Rente mit Ablauf des Monats März 1975 (Bescheid vom 10. Februar 1975).

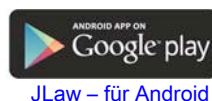
Nachdem die Klägerin hiergegen Klage erhoben hatte, ließ das Sozialgericht (SG) sie durch die Internisten Dr. K und Dr. I im Krankenhaus E untersuchen. Diese nahmen unter Verwertung eines röntgenologischen Zusatzgutachtens an, daß die Befunde sich bei der Klägerin seit 1967 nicht geändert hätten; die Klägerin könne seitdem leichte altersentsprechende Frauenarbeiten vorwiegend im Sitzen vollschichtig verrichten, ohne daß Schäden am Herzen zu befürchten seien. Demgegenüber meinte Dr. E in der mündlichen Verhandlung vor dem SG, im Dezember 1967 hätten Gründe für die Annahme vorgelegen, daß die Klägerin bei voll- oder auch nur halbschichtiger Tätigkeit ihre Gesundheit gefährden würde, diese Sorge sei erst jetzt entfallen. Das SG folgte der Ansicht von Dr. E und wies die Klage ab (Urteil vom 19. April 1977).

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Klägerin den Entziehungsbescheid aufgehoben. Es hat nach den ärztlichen Gutachten nicht für feststellbar gehalten, daß die Beklagte die Rente seinerzeit aus der Befürchtung heraus gewährt habe, eine regelmäßige, wenn auch nur halbschichtige leichte Erwerbstätigkeit könnte die durch das Herzleiden geschwächte Gesundheit der Klägerin gefährden. Ein solcher, an sich legitimer Grund einer Rentengewährung sei weder dem Rentenbescheid noch dem ihm zugrundeliegenden Gutachten von Dr. L zu entnehmen. Dessen Beurteilung habe sich vielmehr später als unrichtig erwiesen. Es gebe auch keinen Anhalt dafür, daß die Beklagte die Rente als eine Schonrente gewährt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

habe, wie Dr. E erwogen habe. Alles in allem spreche mehr gegen als für die von der Beklagten angenommene Änderung der Verhältnisse, eine solche Änderung sei jedenfalls nicht hinreichend sicher nachzuweisen. Die nachträgliche Erlangung eines Arbeitsplatzes könne nur dann eine rechtserhebliche Änderung der Verhältnisse sein, wenn die "Stellungslosigkeit" bei der Rentengewährung eine Rolle gespielt habe, was hier nicht der Fall sei (Urteil vom 2. Februar 1978).

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt: Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hätten bei der Klägerin zur Zeit der Rentengewährung erhebliche gesundheitliche Einschränkungen vorgelegen; die Klägerin sei damals auch noch nicht erwerbstätig gewesen und habe ab September 1968 durch Entgegenkommen des Arbeitgebers zunächst eine sehr leichte Tätigkeit aufgenommen, die sie nicht einmal vollwertig verrichtet habe. Erst 1975 habe man aufgrund einer neuen Arbeitgeberauskunft und der Untersuchungsergebnisse von Dr. C annehmen können, daß der - nunmehr vollwertige - Arbeitseinsatz der Klägerin nicht auf Kosten ihrer Gesundheit gehe. Würde die Auffassung des LSG zutreffen, müßte der Versicherungsträger bei jeder Tätigkeit eines Versicherten eine Rentengewährung ablehnen oder eine gewährte Rente wieder entziehen, was nicht im Sinne der Versicherten liegen könne. Im übrigen hätte das LSG auch die Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes durch die Klägerin als eine Änderung in ihren Verhältnissen berücksichtigen müssen. Die Beklagte hat beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

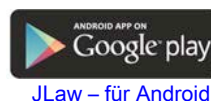
Die Klägerin hat beantragt, die Revision der Beklagten gegen das - ihrer Ansicht nach zutreffend begründete - Urteil des LSG zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision der Beklagten ist begründet, ohne daß der Senat den Rechtsstreit schon abschließend entscheiden kann. Ob der Klägerin, die jedenfalls seit Ende 1974 wieder vollwertig den Beruf einer Packerin ausübt, die ab Oktober 1967 gewährte Rente zum Ende des Monats März 1975 entzogen werden durfte, hängt davon ab, ob seit der Rentengewährung eine rechtserhebliche Änderung in ihren Verhältnissen (§ 1286 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) eingetreten ist.

Das LSG hat eine solche Änderung nicht für hinreichend feststellbar gehalten. Dabei hat es als entscheidend angesehen, daß weder dem Rentenbescheid noch dem ihm zugrundeliegenden ärztlichen Gutachten zu entnehmen sei, daß die Beklagte die Rente seinerzeit als Schonrente oder deswegen gewährt habe, weil sie die durch das Herzleiden geschwächte Gesundheit der Klägerin durch eine regelmäßige Erwerbstätigkeit für gefährdet gehalten habe. Vielmehr habe sie mit dem ärztlichen Gutachten das Leistungsvermögen der Klägerin unrichtig eingeschätzt, wie sich später herausgestellt habe.

Träfe diese Auffassung des LSG zu, hätte also die Klägerin schon bei Gewährung der Rente im Januar 1968 die später aufgenommene und in der Folgezeit auch vollwertig geleistete Arbeit einer Packerin ohne Gefährdung ihrer Gesundheit verrichten können, so daß von vornherein Berufsunfähigkeit nicht vorgelegen hätte, dann wäre allerdings nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine Entziehung der Rente nicht zulässig (vgl SozR RVO § 1286 Nr 6).

Umgekehrt durfte die Beklagte die Rente der Klägerin wegen Änderung der Verhältnisse entziehen, wenn zZ der Rentenbewilligung eine Gefahr der Verschlimmerung des Leidens noch begründet war, diese Gefahr aber später wieder entfallen ist, wenn also zunächst zu befürchten war, die Ausübung einer Er-



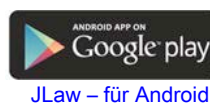
werbstätigkeit könnte den Gesundheitszustand und damit auch die Erwerbsfähigkeit der Klägerin wesentlich verschlechtern, während zu einem späteren Zeitpunkt eine solche Gefahr trotz gleichgebliebener objektiver Befunde nicht mehr bestand (Urteil des Senats vom 15. Februar 1962, SozR RVO § 1286 Nr 3). Wie der Senat in diesem Urteil näher ausgeführt hat, liegt der Rentengewährung in solchen Fällen nicht eine ursprünglich falsch gestellte, sondern eine richtige Diagnose zugrunde; die Änderung der Verhältnisse bestehe darin, daß sich die seinerzeit zutreffend begründete Prognose später maßgebend ändere. Ob früher eine Verschlimmerungsgefahr bestanden habe und ob sie später weggefallen sei, gehöre dabei in das Gebiet der Tatsachenfeststellung. Entscheidend sei insoweit die aus den objektiven Befunden abzuleitende Beurteilung, nicht eine subjektive, jedoch irrige Auffassung des Gutachters oder des Versicherungsträgers.

Auch im Falle der Klägerin kommt es somit darauf an, ob diese schon im Zeitpunkt der Rentengewährung nach dem medizinischen Sachverhalt, wie er damals bekannt oder erkennbar war, objektiv eine - für die Verneinung von Berufsunfähigkeit ausreichende - Erwerbstätigkeit verrichten konnte, ohne dadurch ihre Gesundheit zu gefährden oder ob damals noch ernstlich mit der Möglichkeit gerechnet werden mußte, die Klägerin würde durch eine solche Tätigkeit, insbesondere durch die früher und auch jetzt wieder ausgeübte Tätigkeit einer Packerin, ihren Gesundheitszustand wesentlich verschlimmern. Nicht erforderlich ist dagegen entgegen der Ansicht des LSG, daß die Beklagte und/oder der ärztliche Sachverständige, auf dessen Gutachten sich die Beklagte bei der Entscheidung über den Rentenanspruch gestützt hat, auch subjektiv eine entsprechende Gefährdung angenommen und diese zur Grundlage der Beurteilung gemacht hat.

Zur Frage der objektiven Gefährdung der Klägerin - vom Standpunkt der 1967 verfügbaren Befunde - hat bisher nur der vom SG gehörte Sachverständige Dr. E Stellung genommen, sofern seine Ausführungen so zu verstehen sein sollten, wie sie das LSG gedeutet hat. Obwohl danach eine Gefährdung der Klägerin für die maßgebende Zeit bejaht werden könnte, hat der Senat



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 7 -

sich nicht für befugt gehalten, allein aufgrund der Äußerung von Dr. E den Rechtsstreit zu entscheiden. Da es sich insoweit im wesentlichen um eine Frage der tatrichterlichen Würdigung handelt, hat er vielmehr dem LSG die abschließende Beweiswürdigung und zugleich die Entscheidung überlassen, ob es noch einer weiteren medizinischen Aufklärung in der angegebenen Richtung bedarf. Zu diesem Zweck hat der Senat den Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen. Dieses wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitentscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)